

## DGQ-Labormanager/in ISO/IEC 17025

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „DGQ-Labormanager ISO/IEC 17025“.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung ist die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. Abgeschlossenes technisches oder naturwissenschaftliches Studium oder eine technische oder naturwissenschaftliche Fachausbildung.
  2. 2 Jahre Berufserfahrung in einem Labor und/oder in damit zusammenhängenden technischen Arbeitsfeldern.
  3. Erfolgreich absolvierte Prüfung „DGQ-Labormanager ISO/IEC 17025“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, bei einzureichenden Nachweisen zusätzliche Nachweise anzufordern.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

Teilnahme an den DGQ-Veranstaltungen „ISO/IEC 17025 - Labormanagement I“ und „ISO/IEC 17025 - Labormanagement II“

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.

### § 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
  1. die Inhalte, die in den unter § 3 genannten DGQ-Veranstaltungen vermittelt werden.
  2. die Normen
    - DIN EN ISO 9001
    - DIN EN ISO/IEC 17025.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

### § 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:
  1. Einem schriftlichen Teil, der 40 Auswahlaufgaben (Multiple Choice) umfasst.
  2. Einem mündlichen Teil, der aus der Bearbeitung einer typischen Arbeitssituation besteht.
- (2) Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
  1. Schriftliche Prüfung: 60 Minuten Bearbeitungszeit
  2. Mündliche Prüfung: 15 Minuten für die Vorbereitung und bis zu 10 Minuten für die Darstellung der Ausarbeitung.

### § 6 Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen gemäß § 4 vorhanden ist.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

### § 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. Taschenrechner mit einfachen Statistikfunktionen
2. Sammlung statistischer Formeln und Tabellen
- (2) Bei der mündlichen Prüfung werden die Normen DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO/IEC 17025 für die Vorbereitung leihweise zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei fremdsprachigen Teilnehmern ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (4) Benötigt der Prüfungsteilnehmer technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem Prüfungsteilnehmer (siehe ZPO § 8 (6)).

## **§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen**

- (1) Der schriftliche Prüfungsteil wird mit maximal 100 Punkten bewertet.
- (2) Im mündlichen Prüfungsteil erfolgt eine Bewertung mit maximal 30 Punkten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Teil mit mindestens 60% der jeweiligen maximalen Punktzahl bewertet wurde.
- (4) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann einzeln wiederholt werden.

## **§ 9 Zertifikat**

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen gemäß § 2 wird das Zertifikat "DGQ-Labormanager" ausgestellt.
- (2) Das Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit, ohne weitere Prüfung eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 3 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Rezertifizierungsbedingungen erfüllen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 01.01.2019 in Kraft.